



Eingegangen

22. Dez. 2025

Verwaltung
Vaz/Oberbaz

BUNDESGESETZ ÜBER DAS BÄUERLICHE BODENRECHT

(BGBB)

Erwerb

- Eigentümerin und Gesuchstellerin:** Politische Gemeinde Vaz/Oberbaz, Plam dil Roisch 2, 7078 Lenzerheide/Lai
- Erwerber:** Hassler Bruno, 1973, Voa son Duno 3, 7082 Vaz/Oberbaz
- Grundstück:** In der Gemeinde Vaz/Oberbaz:

Grundstück Nr. 252
Remise Vers. Nr. 252-A, Stall Vers. Nr. 252, Schopf Vers. Nr. 252-B
mit
4'563 m² Gebäudefläche, Hofraum, Wiese "Zorten"
- Rechtsgeschäft:** Kauf zum Preis von CHF 85'000.00
- Begehren:** Mit Gesuch vom 29.07.2025 (komplettiert am 01.10.2025) wird die Erteilung einer Bewilligung zum Erwerb des oben beschriebenen Grundstücks beantragt.

in Erwägung:

Die Politische Gemeinde Vaz/Oberbaz ist in der Fraktion Lenzerheide/Lai Eigentümerin eines Gewerbes, welches seit dem 1. April 2010 an Urban Breitenmoser verpachtet ist. Das oben beschriebene Grundstück ist nicht Teil dieser Gewerbepacht und befindet sich in der Fraktion Zorten. Das Realteilungsverbot nach Art. 58 Abs. 1 BGBB ist deshalb vorliegend für das Grundstück Nr. 252 unbeachtlich.

Wer ein landwirtschaftliches Grundstück erwerben will, braucht dazu gemäss Art. 61 BGG eine Bewilligung. Diese wird erteilt, wenn kein Verweigerungsgrund nach Art. 63 Abs. 1 BGG vorliegt.

Bruno Hassler, welcher das Kaufobjekt bereits als Pächter bewirtschaftet, führt in Vaz/Oberbaz einen Landwirtschaftsbetrieb und erfüllt die nach Art. 9 BGG an die Selbstbewirtschaftung gestellten Anforderungen. Der vereinbarte Erwerbspreis ist im Sinne von Art. 66 Abs. 1 BGG nicht übersetzt und das Kaufobjekt befindet sich innerhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs des Landwirtschaftsbetriebs des Erwerbers.

Es liegt folglich kein Verweigerungsgrund vor und die Erwerbsbewilligung ist zu erteilen.

wird verfügt:

1. Das Realteilungsverbot betreffend das verpachtete landwirtschaftliche Gewerbe der Politischen Gemeinde Vaz/Oberbaz findet auf das Grundstück Nr. 252 in der Gemeinde Vaz/Oberbaz keine Anwendung.
2. Bruno Hassler wird die Bewilligung zum Erwerb des Grundstücks Nr. 252 in der Gemeinde Vaz/Oberbaz erteilt.
3. Die Verfahrenskosten betragen CHF 360.00, bestehend aus einer Staatsgebühr von CHF 300.00 sowie Ausfertigungs- und Mitteilungsgebühren von CHF 60.00. Dieser Betrag wird bei der antragstellenden Partei erhoben und ist innert 30 Tagen mit beiliegendem Einzahlungsschein an die Finanzverwaltung Graubünden zu überweisen.
4. Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 88 BGG in Verbindung mit Art. 28 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) innert 30 Tagen seit Mitteilung Beschwerde beim Departement für Volkswirtschaft und Soziales, Ringstrasse 10, 7000 Chur, erhoben werden. Sie ist in doppelter Ausfertigung und unterschrieben einzureichen. Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren, den Sachverhalt sowie eine Begründung zu enthalten. Die angefochtene Verfügung sowie allfällige weitere Beweismittel sind beizulegen.
5. Mitteilung an:
 - Politische Gemeinde Vaz/Oberbaz, Plam dil Roisch 2, 7078 Lenzerheide/Lai (zweifach auch zuhanden des Erwerbers und unter Erhebung der Verfahrenskosten sowie ein Exemplar nach Eintritt der Rechtskraft)
 - Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit, intern (als gemäss Art. 83 Abs. 3 BGG beschwerdeberechtigte Aufsichtsbehörde)
 - Grundbuchamt Valbella, extern (nach Eintritt der Rechtskraft)

**Grundbuchinspektorat und
Handelsregister Graubünden**



Andrea Alexandra Eggimann

Rechtskraftbescheinigung

Auf die Erhebung einer Beschwerde wurde verzichtet.

Chur, 17. Dez. 2025

Grundbuchinspektorat und Handelsregister



A. C. Cattalini